

interessiert, ist die Tatsache, daß Benedikt die Rubrik des Konzilskanon nicht als Rubrik behandelt²³, sondern zum Text des Kapitels zieht. Dadurch wird es nämlich äußerst unwahrscheinlich, daß seine Version derjenigen des Salisburgensis zugrundegelegen hat. Denn welchen Anlaß hätte es für einen Abschreiber gegeben, die durch nichts als Rubrik gekennzeichneten Worte zu streichen?

Untersucht man freilich die Texte im Detail, so ergibt sich eine Anzahl auffallender Parallelen zwischen dem Salzburger Codex und der Additio 2 in Abweichung von der Relatio episcoporum, die im Gegenzug die These einer Abhängigkeit der Salzburger Handschrift von Benedikt zu stützen scheinen²⁴.

Nun konnte aber kürzlich nachgewiesen werden, daß nicht alle Abweichungen, die der Text der Additio 2 gegenüber der in der MGH-Ausgabe gedruckten Relatio aufweist, dem Sammler Benedikt zur Last zu legen sind²⁵. Vielmehr vermittelt ein Großteil dieser Varianten – analog zu der eben referierten Beobachtung zu Add. 2, 8 – eine Textversion, die der Quelle der Relatio, den Akten des Pariser Konzils von 829²⁶, weitaus näher steht als die MGH-Edition von Boretius. Es ist davon auszugehen, daß in solchen Fällen Benedikt einen Text überliefert, der eher den Wortlaut der Originalfassung des Textes wiedergibt als die gedruckte Form.

Die in Anm. 24 aufgeführten Varianten, die der Salzburger Codex mit der Additio 2 teilt, fallen sämtlich unter diese Kategorie²⁷. Diese Übereinstimmungen können also nichts über eine Abhängigkeit zwischen beiden Versionen aussagen; sie zeigen lediglich, daß auch der Salzburger Codex vielfach einen besseren Text bietet als die gedruckte Relatio.

23) Die Rubrik zu Add. 2, 8 lautet, wohl aus Benedikts eigener Feder, *ut presbyteri, qui gradum amiserint, canonicae paenitentiae subdantur*.

24) Vgl. fol. 193v Einfügung von *forte* nach *ne* in Add. 2, 7 (MGH LL 2/2 S. 134,44; fehlt Rel. episc. c. 41, MGH Capit. 2 S. 40,39); im selben Kapitel *absentiam* (S. 134,45) statt *abstinentiam* (S. 40,40); Add. 2, 8 *quam per ministros suos* statt *quam ministros* (S. 41,2f.); fol. 194r in Add. 2, 11 Einfügung von *debitam* nach *diei* (S. 134,29; fehlt Rel. episc. c. 45, S. 41,34); Add. 2, 12 *quando in itinere pergitur* (S. 34,39) statt *quando itinere pergit* (Rel. episc. c. 46, S. 41,40); fol. 194v in Add. 2, 18 Einfügung von *quaeque* nach *alia* (S. 135,31; fehlt Rel. episc. c. 52, S. 42,35); im selben Kapitel Einfügung von *copiose* nach *papae* (S. 135,35; fehlt Rel. episc. S. 42, 37); fol. 196v in Add. 2, 20 Wegfall von *pro* vor *pecunia* (S. 135,58; *pro* steht Rel. episc. c. 20, S. 44,13); fol. 198r in Add. 2, 22 *iudicavimus* (S. 136,9) statt *iudicamus* (Rel. episc. c. 54, S. 45,31); Add. 2, 23 *omissa prolixitate* (S. 136,17) statt *ob nimiam prolixitatem* (Rel. episc. c. 54, S. 45,35f.); im selben Kapitel Einfügung von *etiam* nach *quomodo* (S. 136,23; fehlt Rel. episc. S. 45,40); ebenda Einfügung von *suis* nach *uxoribus* (S. 136,32; fehlt Rel. episc. S. 46,3).

25) Vgl. LUKAS, Philologische Beobachtungen (wie Anm. 17).

26) MGH Conc. 2/2 S. 605-680.

27) Man vergleiche im einzelnen die entsprechenden Stellen in den Pariser Konzilsakten MGH Conc. 2/2 S. 672,10f.; S. 643,30; S. 641,18; S. 639,24; S. 639,34; S. 647,32; S. 670,21; S. 670,25f.; S. 671,2; S. 671,7.